

Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes M-325 A (Burgstraße/Abraham) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 19. 06. 2001 den Bebauungsplan M-325 A gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst die Flächen westlich der Gaststraße, Lange Straße entlang der Hausnummern 60, 61 und 62, südlich der Haarenstraße bis Haus Nr. 22, Schmale Straße, der hinteren Grundstücksgrenzen des Theaterwalls Nr. 28, 30 und 30 A und nördlich des Theaterwalls entlang der Hausnummern 18, 20, 24 und 24 A.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan M-325 A gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann im Fachdienst für Stadtplanung und Städtebau, Neues Rathaus, Pferdemarkt 14, Zimmer 252, 26105 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Weser-Ems Halle für das Wirtschaftsjahr 2000

Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2001 gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 und den Lagebericht zum 31. Dezember 2000 des Eigenbetriebes Weser-Ems Halle festgestellt und dem vom Oberbürgermeister bestellten Werksleiter Entlastung erteilt.

Vom Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems wurde am 13.06.2001 - Az.: 202.22-10720-03-2/2000 - folgender Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.04.2001 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision AG in 30625 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2000 des Betriebes Weser-Ems Halle - Eigenbetrieb der Stadt Oldenburg in 26105 Oldenburg

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Eigenbetrieb konnte auch im Jahr 2000 seine Kosten nicht erwirtschaften, so dass er dauerhaft auf Zuwendungen der Stadt Oldenburg angewiesen ist. Im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beanstandungen keinen Anlass.

Sekula“

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung des Werksleiters werden hiermit bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.07. - 24.07.2001 während der Dienststunden im Fachdienst Finanzservice, Raiffeisenstr. 27, Zimmer 410, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldenburg (Oldb), den 06.07.2001

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Poeschel
Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 145), geändert durch Verordnung vom 16.07.1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 197), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

In § 1 der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 21.06.1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.11.1998; wird die Höhe der Gebühren wie folgt neu festgelegt:

Die Parkgebühr in der Zone I beträgt 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkgebühr in der Zone II beträgt 0,25 € je angefangene halbe Stunde.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oldenburg, den 19.06.2001

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister
Dr. Poeschel